

A 0 Dringlichkeitsantrag: Grundsteuer erhalten und gerecht reformieren

Antragsteller*in: Monika Heinold, KV Kiel Karl-Martin Hentschel , KV Plön Sabine Rautenberg, KV Stormarn Lorenz Burghrdt, KV Kiel Annika Rückwald, KV Lübeck Martin Drees, KV Plön Dieter Sinhart-Pallin, KV Kiel Oliver Brandt, KV Hzgt. Lauenburg Lasse Petersdotter, KV Kiel

Tagesordnungspunkt: 3 Anträge

732 **Dringlichkeitsantrag für den Landesparteitag 20./21.04.2018**

733 Der Landesparteitag möge beschließen:

734 Die Grundsteuer ist die dritt wichtigste Einnahmequelle der Kommunen. Mit
735 bundesweit rd. 14 Mrd. Euro Einnahmen und landesweit rd. 450 Mio. Euro sind
736 unsere Kommunen – auch in Schleswig-Holstein – auf diese Einnahmequelle
737 angewiesen.

738 Bündnis 90/DIE GRÜNEN kritisieren, dass es Bund und Ländern in den letzten 10
739 Jahren nicht gelungen ist, eine Novellierung des Gesetzes zu beschließen, obwohl
740 bekannt war, dass die alten Einheitswerte zur Bemessung der Grundsteuer nicht
741 gerecht und auch nicht verfassungskonform waren, wie das
742 Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil am 10. April 2018 festgestellt hat.

743 Erneut hat das Bundesverfassungsgericht damit ausbügeln müssen, was die Politik
744 nicht zu Stande gebracht hat. Entsprechend kurz ist die Frist, die die Richter
745 für eine Gesetzesreform gesetzt haben: Bis Ende 2019 muss es zu einer
746 Neuregelung kommen. Auch wenn es im Anschluss weitere fünf Jahre Zeit gibt, in
747 denen das neue Bewertungsverfahren umgesetzt werden kann, ist der Zeitraum für
748 die Gesetzesreform angesichts der notwendigen Zustimmung im Bundesrat wie im
749 Bundestag sehr knapp bemessen.

750 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwarten, dass sich Bund und Länder zügig auf eine Reform
751 der Grundsteuer verständigen, die folgenden Leitlinien gerecht wird:

- 752 • Die Grundsteuer soll wie bisher bundesgesetzlich geregelt werden. Eine
753 Regionalisierung der Grundsteuergesetzgebung mit individuellen
754 Länderregelungen lehnen wir ab.
- 755 • Die Reform soll für die Kommunen aufkommensneutral sein, um eine
756 Planbarkeit für die kommunalen Haushalte zu gewährleisten.
- 757 • Aufkommensneutralität soll dadurch hergestellt werden, dass die Werte von
758 Gebäuden und Grundstücken zukünftig aktualisiert berücksichtigt werden.
759 Damit würde das Wohnen in hochpreisigen Gegenden höher als bisher
760 besteuert, in anderen Bereichen würde die Steuerbelastung sinken. Die
761 Kommunen sollen die konkrete Besteuerung und die Einnahmen wie bisher über
762 kommunale Hebesätze regeln können und damit ihren Einfluss auf die
763 konkrete Höhe der Grundsteuer behalten.

- 764 • Wichtig ist uns, dass Mieter*innen im Regelfall nicht höher belastet
765 werden als bisher. Wohnen ist für uns Grüne ein Grundrecht und muss für
766 alle bezahlbar bleiben. Wir brauchen daher mehr bezahlbaren Wohnraum,
767 insbesondere in den großen Städten und im Hamburger Umland.
- 768 • Die Steuer soll so transparent und handhabbar wie möglich gestaltet werden
769 und zugleich dem Anspruch der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler*innen
770 gerecht werden.

771 Diese Position wurde bereits in den letzten Jahren von unserer Finanzministerin
772 Monika Heinold in Berlin vertreten und mit der Mehrheit von 14 Bundesländern im
773 Bundesrat beschlossen. Dennoch ist das Gesetz vom Bundestag nicht beschlossen
774 worden, insbesondere weil sich die CSU in Bayern und als Teil der
775 Bundesregierung gegen das von der großen Mehrheit der Länder erarbeitete Modell
776 gesperrt hat. Auch Hamburg trägt die von den Ländern erarbeitete Gesetzgebung
777 nicht mit.

778 Die letzten Jahre haben deutlich gemacht, wie schwierig es ist, bei der
779 Grundsteuerreform eine gemeinsame Lösung unter den Ländern – aber auch zwischen
780 Bund und Ländern – zu finden. Damit die Steuer ab 2020 nicht komplett weg fällt,
781 müssen alle Beteiligten aufeinander zugehen. Wir Grünen sind bereit dazu, denn
782 der Wegfall der Grundsteuer wäre für unsere Kommunen eine nicht zu verkraftende
783 Schwächung ihrer Einnahmen.

784 **Begründung für die Dringlichkeit:**

785 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften
786 zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig
787 erklärt.

788 In der Urteilsbegründung heißt es u.a.: „Die Regelungen des Bewertungsgesetzes
789 zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den 'alten' Bundesländern sind
790 jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz
791 unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt
792 von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der
793 Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.“

794 Damit besteht unverzüglicher Handlungsbedarf bei der Erarbeitung einer neuen,
795 verfassungskonformen Gesetzesgrundlage zur Bemessung der Grundsteuer.

Begründung

Begründung des Antrags: erfolgt mündlich.